

Allgemeine Geschäftsbedingungen Igel e.V. (AGB)

Präambel:

Die AGB des Igel e.V. dienen dem fairen Miteinander im Verein und sind für alle Mitglieder und Externe Teilnehmer bindend. Sie sind Bestandteil der Mitgliedschaft und werden mit Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag bzw. gleichwertigen Vereinbarungen vollumfänglich akzeptiert

1) Mitgliedschaft

§ 1.1 Fördermitgliedschaft

Fördermitgliedschaften werden durch die jeweiligen Standortleiter bzw. den Vorstand auf schriftlichen Antrag angenommen. Die Mitgliedschaft ist obligat für alle kostenfreien und vergünstigten Leistungen des Vereins. Fördermitglieder sind nicht in die Gremien des Vereins eingebunden und haben kein Stimmrecht. Sie sind jedoch aufgefordert, sich aktiv in das Vereinsleben einzubringen. Zur Wahrung der Informationspflicht werden Fördermitglieder regelmäßig durch Mitgliederinformationen unterrichtet, sie können zudem den Mitgliederversammlungen beiwohnen.

Nach einer Wartefrist von mind. 24 Monaten kann ein Antrag auf Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft gestellt werden.

§ 1.2 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitgliedschaften entstehen durch einen Antrag des potentiellen Mitgliedes und die Annahme durch den Vorstand des Vereins. Voraussetzung ist die abgeleistete Wartezeit mit einem aktiven Engagement für den Verein in dieser Zeit. Alternativ können durch alle Mitglieder des Vereins Vorschläge zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ohne Wartezeit gemacht werden, wenn dies für den Verein vorteilhaft ist. Die Entscheidung über die Aufnahme muß durch alle Vorstandmitglieder einstimmig erfolgen. Für eine Wahl in ein Vereinsamt gilt in diesem Fall eine Wartezeit von 24 Monaten ab Aufnahme. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn andernfalls die Beschlußfähigkeit der Vereinsorgane nicht gegeben ist.

§ 1.3 Beitragszahlung

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist in der Satzung geregelt, die jeweilige Höhe in der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung. Die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins setzt die fristgemäße und vollständige Beitragszahlung voraus. Der Beitrag ist für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen und ist unabhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen. Für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen ist eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages per SEPA-Lastschrift obligat.

§ 1.3.1 Ermäßigungen aus Vereinskoooperationen

Die Ermäßigung steht jedem Mitglied auf Antrag (wird mit den Vereinsunterlagen ausgegeben oder kann in den Vereinsräumen abgeholt werden), solange sie gewährt wird, zu. Die jeweilige Höhe ist in der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung geregelt. Die Inanspruchnahme setzt die aktive Beteiligung an der Pflege dieser Kooperationen oder des Vereinslebens voraus und wird unter Vorbehalt für erstmalig max. 6 Monate, dann jährlich zum Jahresende gewährt. Im Falle der Nichtbeteiligung werden die Beitragsrechnungen korrigiert und der Betrag nachgefordert. Die Möglichkeiten der Beteiligung werden regelmäßig in den Mitgliederinformationen kommuniziert, die Anmeldung erfolgt eigenverantwortlich. Bei Härtefällen (z.B. Krankheit) entscheidet die Bereichsleitung oder der Vorstand.

§ 1.3.2 Beitragsreduktion, Stundung, Patenschaften

Können die Beiträge aus persönlichen oder finanziellen Gründen nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt werden, kann beim Vorstand ein schriftlicher Antrag auf Reduktion oder Stundung gestellt werden. Im Falle der Annahme wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung zur Mitgliedschaft angefertigt, in der die Konditionen festgeschrieben werden. Prinzipiell setzt jede Form der Beitragsermäßigung und -stundung eine regelmäßige Unterstützung des Vereins voraus, deren Form gemeinsam mit der jeweiligen Bereichsleitung abgesprochen und schriftlich festgehalten wird. Findet diese Unterstützung durch Verschulden des Mitgliedes nicht statt, kann der Vorstand die Vereinbarung jederzeit fristlos widerrufen und die Differenz der gezahlten Beiträge zum regulären Beitrag nachfordern. Die Beitragsstundung ist vorzuziehen, die Beitragsfreistellung nur in Ausnahmen anzuwenden. Gestundete Beiträge können in Raten beglichen werden.

§ 1.4 Mitgliedschaften mit öffentl. Förderung (z.B. BuT)

Die Mitgliedschaft bei öffentlich geförderter Nachhilfe erfolgt im Tarif „Fördermitgliedsbeitrag Patenkinder/BuT“. Die Höhe des Beitrags entspricht der jeweils aktuellen Beitragsermäßigung aus Kooperation und kann durch Antrag um diesen Beitrag ermäßigt werden. Dies setzt jedoch die regelmäßige aktive Unterstützung des Vereins voraus. Diese wird auch Bestandteil der Zusatzvereinbarung zu den Mitgliedsunterlagen. Das Nichteinhalten der Vereinbarung führt zur vollständigen Nachforderung der ermäßigten Beiträge.

2) Nachhilfe

§ 2.1 Allgemeines/Kosten

Für die Inanspruchnahme der Nachhilfe ist eine Mitgliedschaft im Igel e.V., sowie der schriftliche Antrag auf Teilnahme am Nachhilfeunterricht, ergänzend zum Mitgliedsantrag obligat. Dieser Antrag kann jederzeit während der Mitgliedschaft gestellt werden, solange die Mitgliedschaft nicht gekündigt wurde. Die Teilnahme von Externen ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Prüfungsvorbereitung, geförderte Programme).

Mitglieder können im Rahmen der Mitgliedschaft monatlich bis zu 4 Stunden Nachhilfe kostenfrei in Anspruch nehmen. Für darüber hinaus stattfindende Stunden wird lediglich ein Unkostenbeitrag gem. der jeweils aktuellen Gebührenordnung erhoben und mit der Beitragsrechnung fällig gestellt.

Für Nichtmitglieder ist der volle Stundensatz ebenfalls gem. Gebührenordnung zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die (Förder-) Mitgliedschaft durch den Antragsteller nicht zustande kommt.

Im Rahmen von Patenschaften, Beitragsermäßigungen oder -stundungen werden, kurzfristige Absagen oder unentschuldigtes Fehlen (§2.3) gem. den Vereinbarungen prinzipiell als externe Stunde abgerechnet. Somit soll eine Wertschätzung der Patengeber und der zur Verfügung gestellten Mittel sichergestellt werden.

§ 2.2 Nachhilfeplanung

Die Mitglieder geben dem Verein bei Teilnahme an der Nachhilfe mögliche Zeitfenster zu Beginn des Schuljahres, ersatzweise mit dem Antrag auf Teilnahme an der Nachhilfe oder bei Stundenplanänderungen für die Planung der Nachhilfe vor. Damit eine für alle faire Verteilung erreicht werden kann, müssen mind. 3 Zeitfenster an 3 verschiedenen Wochentagen mit insgesamt mind. 5 Zeitstunden freigegeben werden. Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung der gegebenen Zeitfenster, aber auch unter Faktoren wie Alter, Klassenstufe, Fahrtweg.

Ein Anspruch auf Wunschzeiten besteht nicht. Ist eine Planung zu den vorgegebenen Zeiten nicht möglich, bietet der Verein -auch übergangsweise- Ersatzzeiten an. Werden mehr als 3 Alternativtermine abgelehnt, verfällt der Anspruch auf Nachhilfe, die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt. Ist, unter Berücksichtigung der vorhergehenden Punkte, auf Verschulden des Vereins keine Planung möglich, kann das Mitglied nach Absprache zum Folgemonat in den ermäßigten Tarif wechseln. Mit einer Stundenplanung erfolgt der automatische Wechsel zurück.

§ 2.3 Stundenkonto

Der Igel e.V. führt für jeden Schüler ein Stundenkonto. Die vereinbarten, monatlichen Kontingente, durch den Verein abgesagte Stunden und Feiertagsstunden (außerhalb von Ferien) werden dem Stundenkonto gutgeschrieben. Durchgeführte Stunden, kurzfristige Absagen, unentschuldigtes Fehlen und Verzichtstunden werden gegengerechnet.

Stunden, die in die Betriebsruhe fallen, werden nicht berücksichtigt.

Der jeweilige Saldo kann per Mail an verwaltung@igel-verein.org abgefragt werden. Erfolgt die Information mit der Beitragsrechnung (Regelfall) beträgt die Einspruchsfrist 28 Tage ab Rechnungsstellung, andernfalls besteht Anspruch auf Überprüfung der letzten 6 Monate ab Eingang der Mail, längstens jedoch bis zur letzten Beitragsrechnung mit Saldoinformation zzgl. 28 Tage.

Sofern das Stundenkonto nach Beendigung der Mitgliedschaft einen positiven Saldo aufweist, werden die Stunden zum aktuellen Unkostensatz gem. Gebührenordnung zusammen in Rechnung gestellt, negative Salden verfallen mit Mitgliedschaftsende.

Das „Abummeln“ von positiven Stundensalden ist generell nur außerhalb der Ferien möglich und bedarf zudem der Absprache mit der Bereichsleitung.

Bei negativen Stundensalden bietet der Verein Möglichkeiten zum Nachholen, insbesondere in den Ferien, an. Werden mögliche Nachholtermine mehrfach abgelehnt, verfällt der Anspruch und der Stundensaldo wird auf Null gestellt.

§ 2.4 Absagen und Verlegungen

Durch den Verein abgesagte Stunden werden dem Stundenkonto (§2.4) prinzipiell gutgeschrieben. Dies gilt ebenso für fristgerechte Absagen. Die entsprechenden Fristen sind:

- Krankheit -> bis 9 Uhr des Nachhilfetages per WhatsApp an das Diensthandy
Bei krankheitsbedingten Absagen von Folgeterminen gilt eine Frist von 3 Tagen, ausgenommen, der Folgetermin liegt innerhalb dieser Frist, dann muss die Absage mit der Erstankündigung erfolgen.
- Klassenfahrten -> mind. 2/max. 4 Wochen vor Beginn
- Arzttermine -> mind. 1 / max. 4 Wochen vorher

Absagen außerhalb dieser Fristen gelten als verspätet und die entsprechende Stunde gilt als gehalten. Bei wiederholten Verstößen kann die geplante Stunde ersatzlos durch die Bereichsleitung freigegeben werden und der Anspruch auf Nachhilfe entfällt. Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

3) sonstiges

§ 3.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.